Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 33.

(Nr. 11924.) Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts. Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 171) sind verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend das Beamten-Diensteinkommensgesetz und Beamten-Altruhegehaltsgesetz, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 191 und 260) entsprechen.

(2) Hinsichtlich der Gewährung der Kinderbeihilfe, der Berechnung des Ausgleichszuschlags und des Zuschusses an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene (§ 4 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes), der Gleichstellung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge der in der Zeit vom 1. April 1919 bis einschließlich 1. April 1920 mit den Bezügen der nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten oder im Amte verstorbenen Beamten und deren Hinterbliebenen sowie hinsichtlich des Höchstsatzes des Ruhegehalts und des Witwengeldes sind die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften maßgebend. Der Höchstsatz des Ruhegehalts und des Witwengeldes kann durch Satzung erhöht werden.

(3) Im übrigen sind die Bezüge als angemessen anzusehen, wenn sie den für die Festsetzung der Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechen.

(4) Diese Bestimmungen finden mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleich zu achtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1920.

(5) Die Festsetzung der Bezüge hat nach Anhörung der Beamtenvertretung und erforderlichenfalls der beteiligten Beamtenorganisationen zu erfolgen.

§ 2.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Bezüge ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen und der den Beamten gleich zu achtenden ständig Angestellten und Anwärter sowie der Ruhegehaltsempfänger längstens innerhalb 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln.

(2) Die hiernach zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, binnen 4 Wochen nach Vorlage Einspruch zu erheben, wenn sie die Besoldungsvorschriften als mit den Bestimmungen des § 1 in Widerspruch stehend erachtet. Über den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde.

(3) Die Besoldungsvorschriften treten in Kraft, wenn nach erfolgter Vorlage die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keinen Einspruch erheben zu wollen, oder die Frist zur Einspruchserhebung abgelaufen oder der Einspruch zurückgewiesen ist.

(4) Beschlußbehörde ist für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Ämter, Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

§ 3.

(1) Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im § 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß für die besoldeten Beamten, ständig Angestellten und Anwärter (§ 1) und die Empfänger von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen den Voraussetzungen des § 1 entsprechende Bezüge festgesetzt werden.

(2) In Fällen des Widerspruchs der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes erfolgt die Festsetzung der Bezüge durch Beschluß der im § 2 Abs. 4 genannten Behörden.

§ 4.

(1) Den Militäranwärtern wird vom 1. April 1920 ab bei der ersten planmäßigen Anstellung im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, einer Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung sowie eines ständischen oder solchen Instituts, das ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten wird, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) 9 Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über 9 Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit 9 Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren 4 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- oder Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Zeit vom 1. April 1920 auch für Militäranwärter, die bereits vor dem 1. April 1920 planmäßig angestellt sind, soweit sie am 1. April 1920 noch nicht in den Ruhestand versetzt oder verstorben sind.

§ 5.

Den Beamten, ständig Angestellten und Anwärtern (§ 1) wird für die Zeit vom 1. April 1914 ab die Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften auf das Diätarien-, Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet.

§ 6.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing.
Zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 11925.) Gesetz, betreffend Änderung der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. S. 225). Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

§ 40 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Verwahrungsgebühr beträgt für jedes angefangene Rechnungsjahr:

1. bei einer Verwahrung von deutscher Reichsanleihe, preußischer Staatsanleihe, deutschen oder preußischen Schatzanweisungen fünfundsiebenzig Pfennig für jede angefangenen eintausend Mark des Gesamtwerts;
2. bei einer Verwahrung von anderen Wertpapieren, Kostbarkeiten und von nicht umgesetztem Gelde (§ 8)
   a) wenn sie auf Grund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Abs. 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt sind, achtzig Pfennig,

b) wenn sie aus einem andern Grunde hinterlegt sind, eine Mark fünfundzwanzig Pfennig, bei Verwahrung von ausländischen Papieren zwei Mark, für jede angefangenen eintausend Mark des Gesamtwerts;

3. bei einer Verwahrung von sonstigen Urkunden fünfundzwanzig Pfennig für jede Urkunde, jedoch höchstens zwölf Mark fünfzig Pfennig.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing.
Zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 11926.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Baukassenrendanten. Vom 1. Juli 1920.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Der Baukassenrendant erhält bei Dienstreisen Tagegelder und Fahrkosten nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269), und zwar nach den Sätzen für die im § 1 unter VI des Gesetzes genannten Beamten, sofern er nicht einer anderen Rangklasse angehört.

§ 2.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1920 ab an Stelle der §§ 5, 6 und 8 der Verordnung vom 21. Juni 1905, betreffend die Vergütung der Baukassenrendanten bei den Bauten der Zivilverwaltung, (Gesetzsamml. S. 319) in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.